

Informationsfreiheitsgesetz in Brandenburg -

ein entscheidender Schritt in die Informationsgesellschaft

von Prof. Dr. Bernd Lutterbeck

Der Landtag von Brandenburg hat im Februar ein unscheinbares, nur wenige Paragraphen umfassendes Gesetz beschlossen: Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Mit diesem Gesetz beschreitet Brandenburg gesetzgeberisches und politisches Neuland: In der Geschichte der alten wie der neuen Bundesrepublik sind alle Versuche, ein derartiges Gesetz zu erlassen, an dem Widerstand der jeweils herrschenden Mehrheiten in den Parlamenten gescheitert - sei es im Bund, sei es in zahlreichen Bundesländern. Auch in Brandenburg selber war das AIG bis zum Schluß heftig bestritten. Die Opposition und einige Wirtschaftsverbände halten das AIG für gänzlich überflüssig und sehen in ihm einen weiteren Schritt zur Bürokratisierung der Verwaltung. Sie befürchten Nachteile für den Standort Brandenburg im Wettbewerb mit den anderen Ländern und Regionen. Am heftigsten und mit der größten Polemik haben kommunale Spitzenverbände das Vorhaben bekämpft: Ein solches Gesetz führe die Kommunen in nicht zu behebbende Hindernisse bei der täglichen Arbeit, dies auch deshalb, weil die anderen Bundesländer und der Bund selbst sich künftig weigern würden, mit Brandenburger Verwaltungen zusammenzuarbeiten.

Woher kommen diese Leidenschaften angesichts eines doch eher unspektakulären Gesetzes?

Informationsfreiheit ist ein Konzept, das im 17. Jahrhundert in Schweden seinen Ausgang nahm, und das sich vor allem nach dem zweiten Weltkrieg in allen wichtigen Industrieländern der Welt durchgesetzt hat. Es besagt im Kern, daß alle Vorgänge und Unterlagen des Staates und seiner Verwaltungen den Bürgern und Bürgerinnen offengelegt werden müssen. Nur in definierten Ausnahmefällen darf dieses Recht auf Offenheit eingeschränkt werden. Natürlich wird sich ein solches Recht heute nicht mehr nur auf schriftliche Unterlagen beziehen können. In Zukunft werden viele Verwaltungen teilweise papierlos arbeiten, das moderne Informationsfreiheitsgesetz muß also Zugang zu den elektronischen Quellen gewähren. Das Brandenburger AIG knüpft

nahtlos an diese Grundsätze an und formuliert Bestimmungen, wie sie z.B. in den nordischen Staaten, den USA, Kanada, Australien, den Schweizer Kantonen und Ungarn, bald auch im Vereinigten Königreich so oder ähnlich in Kraft sind:

- Es wird ein sog. Jedermannsrecht begründet. Jeder Mensch, also auch alle Ausländer, haben das Recht auf Akteneinsicht, man muß hierfür kein besonderes Interesse nachweisen
- Angesichts der heutigen informationstechnologischen Entwicklung wird ein weiter Aktenbegriff zugrunde gelegt: "Akten sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen".
- Es werden Ausnahmen vom Grundsatz der Informationsfreiheit formuliert: Es muß z.B. möglich sein, die Auskunft bei sicherheitskritischen Vorgängen zu verweigern. Auch braucht die Brandenburger Landesregierung einen Bereich, in dem sie ihre Beratungen unbeobachtet vollziehen kann.
- Die Auskunft muß natürlich auch verweigert werden dürfen, wenn Datenschutzinteressen von Bürgern der Informationsfreiheit vorgehen. Das Gesetz stellt übrigens klar, daß Mitarbeiter der Verwaltungen nicht unter Berufung auf Datenschutz die Offenlegung ihrer Namen verhindern können.
- Das Gesetz enthält Kostenregeln, die sicherstellen sollen, daß das große Prinzip der Informationsfreiheit nicht auf dem Umweg über Gebührenregeln unterlaufen werden kann.
- Es wird, hier dem Beispiel Ungarns, des Kantons Bern und einiger kanadischer Provinzen folgend, eine eigene Kontrollinstanz begründet: Der Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsichtsrecht. Es lag nahe, diese Kontrollinstanz mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammenzulegen.

Der Brandenburgische Landtag hat mit diesem Gesetz zunächst lediglich eine Vorschrift seiner Verfassung umgesetzt. [Artikel 21](#), der die politische Mitgestaltung am Gemeinwesen regelt, gibt jedem das Recht auf Akteneinsicht. Offensichtlich atmet dies Vorschrift den Geist der Wende, offensichtlich wollte man allen Versuchen, den Bürgern demokratische Kernrechte vorzuenthalten, von Anfang an begegnen. Einige

Wirtschaftsverbände haben hieraus den Schluß gezogen, daß sich das ganze Vorhaben Akteneinsicht überholt habe. Diese Stimmen irren. Denn es gilt die Gleichung: Ein Gemeinwesen ist um so moderner und um so wettbewerbsfähiger, je umfassender das Informationsfreiheitsprinzip realisiert ist. Zahlen aus den USA belegen, daß neben den Bürgern die Wirtschaft wesentlicher Nutznießer der Informationsfreiheit ist. Dies hat zuletzt Premier T. Blair erkannt, der, von der bundesdeutschen Öffentlichkeit nicht bemerkt, als einen der Eckpunkte seines Reformprogramms die Informationsfreiheit auf den Weg gebracht hat.

Brandenburg ist mit seinem Ansatz noch einzig in der Bundesrepublik: Weder der Bund noch ein anderes Bundesland machen gegenwärtig Anstalten gleichzuziehen. Diese Zurückhaltung hat ihre historischen Gründe: Die alte Bundesrepublik ebenso wie die DDR sind den Traditionen des Obrigkeitsstaates näher, als man zugeben möchte. Der hat sich schon immer auf das gute alte preußische Amtsgeheimnis berufen, also das Gegenteil von Informationsfreiheit: Alle Informationen der Behörde sind geheim - außer sie müssen offen gelegt werden.

Brandenburg bricht also mit einer alten - schlechten - deutschen Tradition. Nur so erklären sich wohl die Leidenschaften, mit der ein unscheinbares Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetz bis zum Schluß bekämpft wurde.

Jetzt kommt es darauf, daß die Brandenburger Bürger und die Verwaltungen die Gegner der Informationsfreiheit durch beharrliche praktische Vernunft widerlegen.

Prof. Dr. iur. Bernd Lutterbeck lehrt am Fachbereich Informatik der Technischen Universität Berlin Informationsrecht, Datenschutz und Verwaltungsinformatik. Weitere Informationen über seine Arbeiten und die Arbeit seiner Forschungsgruppe finden sich im Internet auf der Homepage [<http://ig.cs.tu-berlin.de>].
